

§15

**Ergänzung des Gesetzes
über die Verfassung der Gerichte
der Deutschen Demokratischen Republik**

Das Gesetz vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I S. 45) wird mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wie folgt geändert oder ergänzt:

1. §28 erhält, soweit die Zuständigkeit des Bezirksgerichts für Strafsachen geregelt wird, folgende Fassung:

„Das Bezirksgericht ist zuständig

als Gericht erster Instanz in Strafsachen für die Entscheidung

über Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte;

über Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik;

über vorsätzliche Tötungsverbrechen;

über Verbrechen gegen die Volkswirtschaft, soweit nicht der Staatsanwalt Anklage beim Kreisgericht erhebt;

über andere Strafsachen, die wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom Staatsanwalt des Bezirkes beim Bezirksgericht angeklagt oder vom Direktor des Bezirksgerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht herangezogen werden.“

2. § 38 wird wie folgt ergänzt:

„(4) Das Kreisgericht ist zuständig für die Verhandlung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung.“

§ 16

Änderung der Militärgerichtsordnung

Der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen (Militärgerichtsordnung) (GBl. I S. 71) erhält mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches folgende Fassung:

1. § 4 Abs. 1 Buchst. d

„d) Personen, die durch Spionage, Landesverräterischen Treubruch, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden;“

2. § 23 Abs. 1

„(1) Die Militärstrafsenate des Militärobergerichts verhandeln und entscheiden in Militärstrafsachen in erster Instanz:

- a) über Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte;
- b) über Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik;
- c) über vorsätzliche Tötungsverbrechen;
- d) über Strafsachen, in denen wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom zuständigen Militärstaatsanwalt beim Militärobergericht angeklagt wird oder die vom Leiter des Militärobergerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens an das Militärobergericht herangezogen werden;
- e) über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen ab Dienstgrad Major/Korvettenkapitän oder ab Dienststellung Regimentskommandeur und Gleichgestellte begangen wurden.“

§17

Änderung des Gesetzbuches der Arbeit

(1) § 113 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 127) wird wie folgt ergänzt:

„c) bei Schäden, die durch Straftaten, die unter Alkoholeinfluß begangen wurden, entstanden sind.“

(2) Im § 115 Abs. 1 werden die Worte „strafbare Handlungen“ durch das Wort „Straftaten“ ersetzt.

Schlußbestimmungen

§18

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§19

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Januar neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Januar neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht